

1. Zusatzvereinbarung

zu der zwischen der Vorarlberger Gebietskrankenkasse (Kasse) und der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Vorarlberg (Kurie) und dem Gesundheitsfonds für das Land Vorarlberg („Landesgesundheitsfonds“) abgeschlossenen Vereinbarung vom 25.01.2007 über die Durchführung von Vorsorgekoloskopien

I.

Pkt VI. lautet wie folgt:

„VI.

Honorierung

(1) Die Vorsorgekoloskopien werden wie folgt honoriert:

Pos.4060 „Hohe diagnostische Koloskopie inklusive allfällig
notwendiger zangenbioptischer Polypenabtragung“ € 250,06

Pos.4061 „Inkomplette diagnostische Koloskopie inklusive
allfällig notwendiger zangenbioptischer Polypenabtragung“ € 181,30

Pos. 215 Schlingenpolypektomie im Kolon 40 Punkte

(2) Die Pos. 4060 ist nur bei bildlich dokumentiertem Erreichen des Coekum verrechenbar, die Pos. 4061 nur bei bildlich dokumentiertem Erreichen zumindest der flexura coli sinistra. Die Pos. 215 ist im Rahmen der kurativen Abrechnung zu verrechnen und wird entsprechend den Bestimmungen der jeweils geltenden Honorarordnung honoriert.

(3) Für ab 01.01.2015 erbrachte Leistungen werden die Eurobeträge für die Pos. 4060 und Pos. 4061 gem. Abs. 1 um die durchschnittliche Jahresinflationsrate in Prozent des Jahres 2014 (Berechnung mittels VPI) gegenüber 2013 erhöht. Sollte die Erhöhung der Erträge aus Beitragseinnahmen gem. Pkt. I. der Honorarordnung für 2014 gegenüber 2013 geringer ausfallen als die durchschnittliche Jahresinflationsrate in Prozent des Jahres 2014 (Berechnung mittels VPI) gegenüber 2013, erfolgt die Erhöhung der Eurobeträge gem. Abs. 1 im Ausmaß der Erhöhung der Erträge aus Beitragseinnahmen gem. Pkt. I. im Jahr 2014 gegenüber 2013.

(4) Für ab 01.01.2016 erbrachte Leistungen verändern sich die gem. Abs. 3 ermittelten Eurobeträge für die Pos. 4060 und Pos. 4061 jeweils im gleichen

Verhältnis und zum gleichen Zeitpunkt, wie sich die Summe der Produkte aus der Zahl der honorierten Punkte mit den jeweils anzuwendenden Punktwerten gem. Anlage A, Erster Teil, Erstes Kapitel Punkt 2 im Rahmen der jeweils gültigen Honorarordnung zur Summe der Produkte der gleichen Zahl und Verteilung der honorierten Punkte mit den jeweils anzuwendenden Punktwerten der letztgültigen (von dieser abgelösten) Honorarordnung verändert.

- (5) Mit dem o.a. Tarif sind alle in Zusammenhang mit der Vorsorgekoloskopie erbrachten Leistungen abgegolten. Erforderliche Darmreinigungsmittel, Prämedikationsmittel, Kanülen und Aufziehnadeln, Reinigungs- und Desinfektionsmittel für das Koloskop und für das Koloskopie-Zubehör werden von der Kasse pro ordinatione zur Verfügung gestellt.“

II.

Pkt. VII. Abs. 1 lautet wie folgt:

- „1. a) Die Erfüllung der Strukturqualitätskriterien gemäß Art. II, III, IV und V der Vorsorgekoloskopie-Richtlinie (Beilage 1) wird bei jeder vereinbarungsgemäß abgerechneten Vorsorgekoloskopie seitens des Landes mit € 50,02 abgegolten. Für ab 01.01.2015 erbrachte Leistungen wird dieser Eurobetrag um die durchschnittliche Jahresinflationsrate in Prozent des Jahres 2014 (Berechnung mittels VPI) gegenüber 2013 erhöht. Sollte die Erhöhung der Erträge aus Beitragseinnahmen gem. Pkt. I. der Honorarordnung für 2014 gegenüber 2013 geringer ausfallen als die durchschnittliche Jahresinflationsrate in Prozent des Jahres 2014 (Berechnung mittels VPI) gegenüber 2013, erfolgt die Erhöhung des Eurobetrages im Ausmaß der Erhöhung der Erträge aus Beitragseinnahmen gem. Pkt. I. im Jahr 2014 gegenüber 2013.“
- b) Für ab 01.01.2016 erbrachte Leistungen verändert sich der gem. Abs. 1 lit. a) ermittelte Eurobetrag jeweils im gleichen Verhältnis und zum gleichen Zeitpunkt, wie sich die Summe der Produkte aus der Zahl der honorierten Punkte mit den jeweils anzuwendenden Punktwerten gem. Anlage A, Erster Teil, Erstes Kapitel Punkt 2 im Rahmen der jeweils gültigen Honorarordnung zur Summe der Produkte der gleichen Zahl und Verteilung der honorierten Punkte mit den jeweils anzuwendenden Punktwerten der letztgültigen (von dieser abgelösten) Honorarordnung verändert.“

II.

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 01.10.2013 in Kraft.

Dornbirn, am

Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Vorarlberg

Der Kurienobmann:

(Dr. Harald Schlocker)

Der Präsident:

(MR Dr. Michael Jonas)

Vorarlberger Gebietskrankenkasse

Der leitende Angestellte:

(Dir. Mag. Christoph Metzler)

Der Obmann:

(Manfred Brunner)

Für den Vorarlberger Landesgesundheitsfonds

Der Vorsitzende der Gesundheitsplattform

Landesrat Dr. Christian Bernhard